

1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, Abs. 1, Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2024 Nr. 9) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7/2017, Seite 121), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18/2019, Seite 309) hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 17.06.2024 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen erhält folgende Fassung:

(3) Für den Besuch der **Kinderkrippe** wird eine monatliche Gebühr erhoben.

Die Gebühr gilt auch für die Betreuung der unter Dreijährigen in den Kindergärten.

Für die Inanspruchnahme eines Platzes sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

6 Stunden Betreuungszeit	386,00 €
7 Stunden Betreuungszeit	454,00 €
8 Stunden Betreuungszeit	522,00 €
Je angefangene ½ Stunde Sonderöffnungszeit	37,00 €

Für den Besuch des **Kindergartens** wird für das Kind, ab dem ersten Tag des Monats, in dem es das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung, bei einer Regelbetreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich kein Betreuungsentgelt erhoben. Früh- und Spätdienste, die außerhalb der Betreuungszeit gem. § 3 Absatz 1 liegen, sind kostenpflichtig.

Je angefangene ½ Stunde Sonderöffnungszeit pauschal	15,00 €
---	---------

Die Gebühr für die Mittagsverpflegung wird nur für 11 Monate erhoben (Für den August eines jeden Jahres wird wegen der Schließungszeiten der Kindertagesstätten kein Entgelt erhoben.).

Mittagsessenspauschale Kindergarten	70,00 €
Mittagsessenspauschale Krippe	35,00 €

Artikel 2

Die Elternbeitragsstaffel in § 6 Abs. 4 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen erhält folgende Fassung:

(4) Elternbeitragsstaffel für die Kinderkrippen in der Trägerschaft der Samtgemeinde

Betreuungsumfang		2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	Entgelt (€) pro 6 Std.	Entgelt (€) pro 7 Std.	Entgelt (€) pro 8 Std.	je 1/2 Std. Sonder- öffnung (€)
Stufe 1	Einkommen bis	1566	2058	2554	3050	3543	0,00	0,00	0,00	13,00
Stufe 2	Einkommen bis	1916	2408	2904	3400	3893	126,00	152,00	178,00	13,00
Stufe 3	Einkommen bis	2266	2758	3254	3750	4243	163,00	195,00	227,00	16,00
Stufe 4	Einkommen bis	2616	3108	3604	4100	4593	200,00	238,00	276,00	19,00
Stufe 5	Einkommen bis	2966	3458	3954	4450	4943	237,00	281,00	325,00	22,00
Stufe 6	Einkommen bis	3316	3808	4304	4800	5293	272,00	322,00	372,00	25,00
Stufe 7	Einkommen bis	3666	4158	4654	5150	5643	307,00	363,00	419,00	28,00
Stufe 8	Einkommen bis	4016	4508	5004	5500	5993	344,00	406,00	468,00	31,00
Stufe 9	Einkommen bis	4366	4858	5354	5850	6343	381,00	449,00	517,00	34,00
Stufe 10	Einkommen über	4366	4858	5354	5850	6343	386,00	454,00	522,00	37,00

Artikel 3

Die Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Reppenstedt, den 17.06.2024

Gärtner
Samtgemeindebürgermeister